



Informationen zur Umsetzung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl II Nr. 384/2020 i.d.g.F.

Für den Schulbetrieb an Berufsschulen ergeben sich ab 25. April 2021 folgende Änderungen:

- Der Unterricht findet weiter in Form eines **Schichtbetriebs** statt. Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines negativen Antigen- oder molekularbiologischen (PCR) Tests und das Tragen einer FFP2-Maske.
- Für Berufsschulen im **Burgenland, Niederösterreich und Wien** gelten ab 25. April 2021 dieselben **Regelungen wie für die anderen Bundesländer** (Schichtbetrieb mit u.a. Regelungen für Abschlussklassen)
- Für **Abschlussklassen** kann entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort **vom Schichtmodell abgewichen werden**. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt **schulautonom**. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine **Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht** zur Vorbereitung auf Lehrabschlussprüfungen erfolgt.
- Bei 18 oder weniger Schülerinnen und Schülern in einer Klasse kann die Klasse auch durchgehend in Präsenzunterricht geführt werden, sofern am Schulstandort die Hygienebestimmungen lückenlos eingehalten werden können.

Im Folgenden werden die für den Zeitraum ab dem 25. April 2021 relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Für diese Darstellung wurde das mit GZ 2020-0.564.317 übermittelte und durch GZ 2020-0720.736 ergänzte unten angeführte Informationsschreiben auf für die aktuelle Situation wesentliche Bestimmungen komprimiert und um aktuelle Ergänzungen, die grau hinterlegt sind, erweitert.

Weitere Informationen sind dem Erlass „Schulbetrieb ab dem 25. April“ (GZ: 2021.0.285.393) zu entnehmen.

Anordnung von ortsungebundenem Unterricht an Berufsschulen

Der Unterricht wird in allen Bundesländern in Form eines Schichtbetriebs durchgeführt. Für Abschlussklassen kann entsprechend den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am Schulstandort vom Schichtmodell abgewichen werden. Die konkrete Organisation und Ausgestaltung erfolgt schulautonom. Für eine Abweichung vom Schichtbetrieb ist keine Zustimmung der Schulbehörde erforderlich, wenn dadurch eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden im Präsenzunterricht zur Vorbereitung auf Lehrabschlussprüfungen erfolgt.

Für den Schichtbetrieb sind an Berufsschulen folgende Umsetzungsvarianten vorgesehen:

- **Lehrgangsmäßige Berufsschulen mit Schüler/innen in Internaten:**

Zu jedem Zeitpunkt befindet sich ein Teil der Schüler/innen am Schulstandort. Schüler/innen, die sich nicht im Präsenzunterricht befinden, sind im ortsungebundenen Unterricht. Ein **Wechsel zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht** kann **wochenweise** stattfinden. Dabei können auch ganze Klassen gemeinsam geführt werden, wobei das Prinzip der Ausdünnung einzuhalten ist. Falls erforderlich, sind die Schüler/innen auf mehrere Räume aufzuteilen. Bei der Einteilung der Präsenzphasen ist darauf zu achten, dass sich in allen Wochen eine möglichst gleich große Anzahl an Schüler/innen am Schulstandort befindet.

Bei 18 oder weniger Schülerinnen und Schülern in einer Klasse kann die Klasse auch durchgehend in Präsenzunterricht geführt werden, sofern am Schulstandort die Hygienebestimmungen lückenlos eingehalten werden können.

Schüler/innen, die sich im Präsenzunterricht befinden, müssen **einen Antigen-Selbsttest** an der Schule durchführen oder das Ergebnis eines Antigen- oder molekularbiologischen (PCR) Tests vorlegen. Zwischen den Tests darf maximal ein Kalendertag liegen, ein Test muss am ersten Tag des Präsenzunterrichts stattfinden. Es wird empfohlen, dass Internatsschülerinnen und -schüler die Tests bereits kurz vor Anreise in einer Teststraße oder nach der Anreise im Internat durchführen. Bei Testungen im Internat muss sichergestellt sein, dass diese beaufsichtigt werden und die Schule eine Liste der bereits getesteten Schüler/innen erhält.

- **Ganzjährig organisierte Berufsschulen:**

An ganzjährig organisierten Berufsschulen wird die **getroffene Einteilung der Schultage beibehalten**. Ein **Wechsel zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht** findet **wöchentlich** statt. Dabei können auch ganze Klassen gemeinsam geführt werden, wobei das Prinzip der Ausdünnung einzuhalten

ist. Falls erforderlich, sind die Schüler/innen auf mehrere Räume aufzuteilen. Bei der Einteilung der Präsenzphasen ist darauf zu achten, dass sich in allen Wochen eine möglichst gleich große Anzahl an Schüler/innen am Schulstandort befindet.

Bei 18 oder weniger Schülerinnen und Schülern in einer Klasse kann die Klasse auch durchgehend in Präsenzunterricht geführt werden, sofern am Schulstandort die Hygienebestimmungen lückenlos eingehalten werden können.

Schüler/innen, die sich im Präsenzunterricht befinden, müssen einen **Antigen-Selbsttest an der Schule** durchführen oder das Ergebnis eines Antigen- oder molekularbiologischen (PCR) Tests vorlegen.

War ein Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19 erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen. Legen Schüler/innen, die noch nicht an COVID-19 erkrankt waren, **kein Testergebnis** vor, befinden sich diese Schüler/innen weiter im **ortsungebundenen Unterricht**. Sie können nach Maßgabe technischer Möglichkeiten mittels elektronischer Kommunikation weiter am Unterricht teilnehmen. Dazu kommen beispielsweise das Angebot am Unterrichtsgeschehen über Videostream teilzunehmen oder die Erteilung von Arbeitsaufträgen und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in Frage.

Während der Präsenzphasen ist auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu achten. Insbesondere ist im gesamten Schulgebäude auch während des Unterrichts eine **FFP2-Maske ohne Ausatemventil** zu tragen ist (vgl. § 35 C-SchVO 2020/21). Regelmäßige Maskenpausen sind vorzusehen. Dabei ist für gute Durchlüftung zu sorgen. Alle Hygienemaßnahmen für den Präsenzaufenthalt im Schuljahr 2020/21, einschließlich der empfohlenen Vorgehensweise bei Vorliegen eines Corona-Verdachts- oder Erkrankungsfalls, sind online unter www.bmbwf.gv.at/hygiene zu finden.

Wird für einzelne Klassen oder Gruppen eine Ausnahme von ortsungebundenen Unterricht gemacht, kann – sofern erforderlich – auch eine Unterbringung in Internaten erfolgen. Dabei sind die Kapazitäten von Internaten zu berücksichtigen.

Bei der Unterbringung im Internat sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen eine FFP2-Maske getragen werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden. Schülerinnen und Schüler sollen unmittelbar nach ihrer Ankunft unter Aufsicht einen anterio-nasalen Selbsttest durchführen. Von der erfolgten Teilnahme ist die Schule zu informieren.

Dieser Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass es seitens der Gesundheitsbehörden keine anderen Bestimmungen gibt.

1. Eckpunkte für die Durchführung des ortsungebundenen Unterrichts

Im Folgenden werden Eckpunkte des ortsungebundenen Unterrichts beschrieben.

Ortsungebundener Unterricht bedeutet, dass der Unterricht nicht am Schulstandort, sondern in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus stattfindet, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher Medien begleitet wird. Das heißt, die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Arbeitsaufträge, durch die einerseits bereits erworbene Lernergebnisse gefestigt und vertieft werden, andererseits aber auch neue Inhalte erarbeitet werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Lehrlinge während der Berufsschulzeit nicht im Betrieb eingesetzt werden.

Unterrichtsgestaltung

Die Unterrichtsarbeit und die Kommunikation zwischen Berufsschüler/innen, Lehrkräften und der Schulleitung erfolgt mittels **elektronischer Kommunikation** (sowohl digital, d. h. beispielsweise durch Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung, als auch analog, d.h. beispielsweise durch Telefonie). Dies umfasst insbesondere die Aufbereitung des Lehrstoffes, das Erteilen von schriftlichen Arbeitsaufträgen, den Einsatz von Lernplattformen und die direkte Kommunikation beispielsweise durch Tonübertragungen oder Ton- und Videoübertragungen. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Rückfragen an die Lehrkräfte in mündlicher und schriftlicher Form und teilweise in direktem Kontakt haben. Darüber hinaus wird empfohlen, sich innerhalb der Schule auf eine Lern- bzw. Kommunikationsplattform zu einigen. Eine elektronische Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern durch Tonübertragung oder Ton- und Videoübertragung muss **grundsätzlich klassen- oder gruppenöffentlich** für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Gruppe sein.

Der ortsungebundene Unterricht folgt nach Möglichkeit dem regulären Stundenplan. Bei der Gestaltung von Distance Learning Angeboten ist darauf zu achten, dass der Arbeitsaufwand der Schülerinnen und Schüler jenem eines regulären Unterrichtstages entspricht. Darüber hinaus können Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler verpflichten, **zu vorgegebenen Zeiten** am ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz bestimmter elektronischer Kommunikation (z. B. Videokonferenz über ein bestimmtes Medium zu einer bestimmten Zeit) teilzunehmen, wenn eine Teilnahme der Schülerin oder dem Schüler technisch möglich ist und keine Gründe gemäß § 45 Abs. 1 SchUG vorliegen. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin oder den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen (vgl. § 12 Abs. 3 C-SchVO 2020/21). Dies kann durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen, die folgende Punkte umfassen sollte:

- Eidesstattliche Erklärung, dass eine technische Unmöglichkeit besteht
- Beschreibung der Art der technischen Unmöglichkeit (z. B. kein Smartphone, fehlender Internetzugang, fehlende/mangelhafte Hardware, ...)
- Ort
- Datum
- Familienname, Vorname
- Unterschrift des eigenberechtigten Lehrlings oder der Erziehungsberechtigten

**Leistungsfeststellung
und -beurteilung**

- Unterschrift des Lehrberechtigten

Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden sowohl die während des Präsenzunterrichts als auch die während eines allfälligen ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während des ortsungebundenen Unterrichts können gem. § 7 der C-SchVO 2020/21 mittels elektronischer Kommunikation festgestellt werden. Dabei sind Formen der Leistungsfeststellung zu wählen, die eine sichere Beurteilung ermöglichen und bei denen eine gesicherte Prüfungsatmosphäre gewährleistet werden kann.

Dazu kommen beispielsweise (wenn die technischen Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler gegeben sind) auch kurze schriftliche Überprüfungen über Lernplattformen (z. B. Moodle, LMS, ...) in Frage. Sind diese nicht verfügbar, sind mündliche Überprüfungen über Telefon bzw. Videotelefonie bzw. die schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen (Übermittlung von Lernprodukten, wie Portfolios, Lerntagebücher, ...; auch in „Paper and Pencil“-Form) möglich.

Bei der Erteilung von Arbeitsaufträgen ist darauf zu achten, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen einzusetzen, diese in ein Gesamtkonzept einzubetten und begleitende Materialien über Distance Learning (z. B. Erklärvideos, Handlungsanleitungen, Referenzdokumente, ...) zur Verfügung zu stellen. Klar definierte und transparente Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung bieten sowie Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen.

Eine detaillierte Rückmeldung über die jeweiligen Lernfortschritte, über die aktuelle Ausprägung von Stärken und Schwächen sowie über die erreichte Leistung (erworbene Kompetenzen) ist wichtig und steht auch bei der Leistungsbeurteilung im Vordergrund.

Zur Leistungsfeststellung sollen praxis- und lebensnahe Aufgabenstellungen herangezogen werden, auf rein reproduzierendes Wissen ausgerichtete Leistungsfeststellungen sind zu vermeiden. Der Ausnahmesituation geschuldet empfiehlt es sich, Unterlagen, Nachschlagewerke und technische Hilfsmittel auch bei der Leistungsfeststellung zuzulassen.

Bei der Gestaltung Arbeitsaufträgen ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausmaß der Arbeitsbelastung für die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation Distance Learning angemessen bleibt. In diesem Zusammenhang kommt der Abstimmung unter den Lehrpersonen große Bedeutung zu, um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.

Schriftliche Leistungsfeststellungen (Tests, Diktate), praktische oder grafische Leistungsfeststellungen können im ortsungebundenen Unterricht nur dann durchgeführt werden, wenn aufgrund der Prüfungsgestaltung sowie der technischen und örtlichen Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden kann, dass die Vortäuschung einer Leistung nicht möglich ist.

Ist die Durchführung einer lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeit im ortsungebundenen Unterricht nicht möglich, ist diese nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Ist das Nachholen der

Fachpraktischer und Labor-Unterricht

Schularbeit nicht möglich, weil z. B. der ortsungebundene Unterricht bis zum Ende des Lehrgangs andauert, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung unter physischer Anwesenheit am Schulstandort anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr nicht möglich ist.

In der Zeit nach den Osterferien darf eine Schularbeit in einem Pflichtgegenstand nur dann vorgesehen werden, wenn im Sommersemester bzw. im jeweiligen Lehrgang noch keine Schularbeit in diesem Pflichtgegenstand abgehalten wurde. Schularbeiten sind dabei grundsätzlich im Präsenzunterricht durchzuführen. Der Umfang des Schularbeitsstoffes ist auf ein bewältigbares Ausmaß einzugrenzen. Schularbeiten, die aufgrund von Krankheit oder Quarantäne versäumt werden, sind nicht nachzuholen, sofern mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe erfolgen kann.

Fachpraktischer und Labor-Unterricht wird grundsätzlich auch während eines etwaigen ortsungebundenen Unterrichts fortgeführt. Dabei sollen jene Lehrplaninhalte (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff) gebündelt werden, die für den ortsungebundenen Unterricht geeignet sind. Dafür kommen z. B. Sicherheitsunterweisungen, Unterweisungen über Hygienebestimmungen, Arbeitsplanung (wie beispielsweise Zuordnung von Be- und Verarbeitungsverfahren zu Arbeitsaufträgen), Demonstrationsvideos zur Handhabung von Maschinen und Geräten, Programmier- und Berechnungsaufgaben, Remote Labs, Kochvideos in Frage. Darüber hinaus ist es – je nach Lehrberuf und Art der Aufgabenstellung – auch möglich, praktische Arbeiten zu Hause durchzuführen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unterrichtseinheiten, die im ortsungebundenen Unterricht nicht durchgeführt werden können, können geblockt und in den gem. § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 möglichen Präsenzphasen abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Unterricht nur in Räumlichkeiten stattfindet, in welchen auch das erforderliche Platzangebot vorhanden ist. In großen Werkhallen/Sälen ist es auch möglich, dass mehrere Kleingruppen zeitgleich unterrichtet werden. Darüber hinaus sind geeignete Präventionsmaßnahmen zu setzen (z. B. Einteilung der Werkhalle in Zonen, um Durchmischung zu verhindern).

Für den Fall, dass trotz dieser Maßnahmen keine sichere Beurteilung möglich ist, sieht die C-SchVO 2020/21 folgende, bereits im SJ 2019/20 geschaffene Möglichkeiten vor, um einen Abschluss der Schulstufe sicherzustellen:

- Der betroffene Pflichtgegenstand des fachpraktischen Unterrichts bzw. Laborunterrichts wird zu einer **verbindlichen Übung** erklärt. Ein Abschluss der Schulstufe (bzw. der Berufsschule) ist damit möglich. (vgl. §§ 28 Abs. 2 und 39 Abs. 2 C-SchVO 2020/21)

Eine Umwandlung eines Pflichtgegenstands im fachpraktischen bzw. Laborunterricht in eine verbindliche Übung ist durch die Schulleitung dann vorzunehmen, wenn aufgrund des Distance Learnings zwar ein Unterricht über Simulationen, Erklärvideos, etc. stattfindet, aber eine aktive Partizipation am Unterrichtsgeschehen über Distance Learning nicht möglich ist und aufgrund der Dauer des ortsungebundenen Unterrichts keine Grundlage für eine Beurteilung der Schüler/innen besteht.

Die Umwandlung eines Pflichtgegenstands in eine verbindliche Übung kann sowohl für einzelne Schüler/innen (z. B. Schüler/innen, die einer Risikogruppe angehören und sich daher über längere Zeit im

	<p>ortsungebundenen Unterricht befinden), als auch für ganze Klassen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dispens vom Labor- und fachpraktischen Unterricht (vgl. §§ 28 Abs. 3 und 39 Abs. 3 C-SchVO 2020/21) <p>Ein Dispens vom Labor- bzw. fachpraktischen Unterricht ist durch die Schulleitung dann auszusprechen, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen nicht am Distance Learning teilnehmen kann, d. h. weder Simulationen noch Erklärvideos oder Ähnliches abrufen kann. Das Nicht-Vorhandensein der erforderlichen technischen Ausstattung ist gem. § 12 Abs. 3 der C-SchVO 2020/21 durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>Für die Befreiung vom Labor- und fachpraktischen Unterricht gelten dieselben Formvorschriften wie für eine Befreiung gem. § 23 SchPflG.</p>
<p>Freigegegenstände und unverbindliche Übungen</p>	<p>Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können sowohl im ortsungebundenen Unterricht als auch im Präsenzunterricht stattfinden.</p>

2. Eckpunkte für den Start bzw. das Ende eines Lehrgangs im ortsungebundenen Unterricht

Sollte es aufgrund von beschränkten Internatskapazitäten erforderlich sein, kann der Lehrgang auch für alle oder einen Teil der Klassen im ortsungebundenen Unterricht beginnen bzw. enden.

Sollte der Beginn eines Lehrgangs im ortsungebundenen Unterricht erforderlich sein, sind folgende Eckpunkte zu beachten.

<p>Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Vorjahr</p>	<p>Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Schuljahr 2019/20, die vor dem Start eines Lehrgangs stattfinden müssen, können – wenn erforderlich – digital durchgeführt werden, sofern eine gesicherte Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann. Können Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen nicht digital durchgeführt werden, hat die Schulleitung die Durchführung der Prüfung am Schulstandort anzuordnen.</p> <p>Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung erst bis zu längstens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für den Schüler bzw. die Schülerin in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden kann (vgl. §§ 29 und 40 C-SchVO 2020/21) und so eine Verbesserung der Infektionslage abgewartet wird.</p> <p>Der Schüler bzw. die Schülerin ist bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen (vgl. § 29 und 40 C-SchVO 2020/21).</p> <p>Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung aus dem Schuljahr 2019/20 können darüber hinaus entfallen, wenn durch die Mitarbeit des Schülers oder der Schülerin im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordneten Leistungsfeststellungen auf der nächsthöheren Schulstufe zu erkennen ist, dass das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in der</p>
--	---

	<p>vorangegangenen Schulstufe in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wird. Die diesbezügliche Feststellung trifft die den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrperson und ist dem Schüler bzw. der Schülerin unverzüglich bekanntzugeben (vgl. Außerkraft-Treten des § 13 der C-BschVO 2019/20 und 2020/21 in § 45 Abs. 2 Z 1 der C-SchVO 2020/21).</p>
Einstufungsprüfungen	<p>Es wird empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf eine Einstufungsprüfung zu verzichten und stattdessen die erbrachte Mitarbeit im Distance Learning zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, kann die Einstufungsprüfung digital abgenommen werden, sofern eine gesicherte Prüfungsumgebung gewährleistet werden kann (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21)</p>
Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen	<p>Die Frist für die Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen wird gem. § 59a Abs. 5 (Wahl innerhalb der ersten Woche eines Lehrgangs) ausgesetzt, bis eine Präsenzphase starten kann. Die Aufgaben der Klassenvertreter werden in dieser Zeit von der ältesten Schülerin oder dem ältesten Schüler der Klasse wahrgenommen. Die Aufgaben des Schulsprechers bzw. der Schulsprecherin sowie deren Stellvertreter/innen werden in dieser Zeit von den ältesten Klassensprecherinnen oder den ältesten Klassensprechern wahrgenommen. (vgl. § 42 C-SchVO 2020/21)</p> <p>Können keine Schulsprecher/innen gewählt werden, gehören somit dem Schulgemeinschaftsausschuss die drei ältesten Klassensprecher/innen an. Sollten dem Schulgemeinschaftsausschuss auch Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten angehören, gilt Folgendes: Besteht an der Schule ein Elternverein, können durch einen elektronischen Beschluss dieses Gremiums Personen, die die Anforderungen des § 64 Abs. 6 SchUG letzter Satz (Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schüler/innen der Schule bzw. Personen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit von mittlerweile volljährigen Schüler/innen der Schule erziehungsberechtigt waren) erfüllen, als Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss entsendet werden. Können keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten gewählt werden, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten an (vgl. § 61 Abs. 3 SchUG).</p> <p>Der Schulgemeinschaftsausschuss kann notwendige Beschlüsse (z.B. betreffend der Einvernehmensherstellung zu Festlegungen gem. § 8a SchOG zu Klassen- und Gruppenteilungen) durch elektronische Konferenzen fassen.</p>
Einstufung in Leistungsgruppen	<p>Die Einstufung in Leistungsgruppen ist auf Basis der erbrachten Leistungen im Rahmen des ortsungebundenen Unterrichts vorzunehmen. Im weiteren Verlauf sind in den leistungsdifferenziert geführten Unterrichtsgegenständen entsprechend differenzierte Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge zu berücksichtigen. Möchte ein Schüler/eine Schülerin eine Aufnahmeprüfung in die höhere Leistungsgruppe gem. § 31b Abs. 4 SchUG ablegen, hat diese Prüfung digital zu erfolgen (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21).</p>

Sollte ein Lehrgang im ortsungebundenen Unterricht enden, sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

Klassenkonferenz	<p>Die Klassenkonferenz muss gem. § 20 Abs. 9 SchUG an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen in der letzten Lehrgangswoche erfolgen. Sollte</p>
-------------------------	--

	<p>aufgrund der aktuellen Infektionslage keine „physische“ Klassenkonferenz stattfinden können, ist diese Klassenkonferenz auf elektronischem Weg abzuhalten (vgl. § 11 C-SchVO 2020/21). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung in der Regel erforderliche Anzahl der Mitglieder gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.</p>
<p>Beurteilung der Schulstufe</p>	<p>Die Leistungsbeurteilung über die Schulstufe ist auf Basis aller erbrachten Leistungen, d. h. sowohl der Leistungen während des Präsenzunterrichts als auch des ortsungebundenen Unterrichts, vorzunehmen.</p> <p>Für den Fall, dass im fachpraktischen bzw. Labor-Unterricht aufgrund einer langen Dauer des ortsungebundenen Unterrichts keine sichere Beurteilung möglich ist, können die entsprechenden Unterrichtsgegenstände durch die Schulleitung in verbindliche Übungen umgewandelt werden bzw. Schüler/innen vom Besuch dieser Unterrichtsgegenstände befreit werden (vgl. §§ 28 und 39 C-SchVO 2020/21). Details dazu sind Abschnitt 1, Unterpunkt Leistungsfeststellung und -beurteilung zu entnehmen.</p> <p>Ab 26.03.2021 gelten folgende geänderte Regelungen für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Aufsteigen mit einem Nicht genügend ist automatisch (d.h. ohne Beschluss der Klassenkonferenz) möglich, sofern der jeweilige Pflichtgegenstand nicht bereits im vorangehenden Schuljahr negativ beurteilt wurde. • Ein Aufsteigen mit mehr als einem Nicht genügend ist mit Beschluss der Klassenkonferenz möglich, sofern die jeweiligen Pflichtgegenstände nicht bereits im vorangehenden Schuljahr negativ beurteilt wurden. <p>N.B.: An Berufsschulen ist gem. § 25 Abs. 2 lit b SchUG ein Aufsteigen mit Nicht Genügend auch dann möglich, wenn der negativ beurteilte Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig nicht mehr geführt wird. Für Schüler/innen, die in der Zeit ab 26.03.2021 Wiederholungsprüfungen (z.B. aus einem vorangegangenen Lehrgang) ablegen gelten nach Ablegung der Wiederholungsprüfung die geänderten Aufsteigsbestimmungen. D.h. bleibt nach der Wiederholungsprüfung ein Nicht genügend bestehen und wurde der jeweilige Pflichtgegenstand nicht auch bereits im vorangegangenen Schuljahr negativ beurteilt, erfolgt ein automatisches Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe.</p>
<p>Ausstellung von Zeugnissen</p>	<p>Zeugnisse können den Schüler/innen per Post übermittelt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Zeugnisse nachweislich (d.h. per Einschreiben) zugestellt werden.</p>
<p>Wiederholungsprüfungen</p>	<p>Sollten Schüler/innen negativ beurteilt werden, ist eine Wiederholungsprüfung anzusetzen, sofern der Schüler/die Schülerin nicht zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt ist. Es wird empfohlen, den Termin dieser Wiederholungsprüfung zu einem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem eine Ablegung vor Ort wieder möglich ist. Für Details zur Wiederholungsprüfung siehe die Ausführungen oben.</p> <p>Schüler/innen, die aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen mit einem Nicht genügend automatisch zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt sind, haben dennoch das Recht, eine Wiederholungsprüfung abzulegen.</p>

Schüler/innen, die das Schuljahr ab 26.03.2021 mit mehr als zwei Nicht genügend abgeschlossen haben, dürfen zu maximal zwei Wiederholungsprüfungen antreten.

3. Rechtliche Änderungen betreffend Unterrichtsorganisation

Blockungen	In Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016 idgF besteht die Möglichkeit, fachpraktischen Unterricht und Laboratoriumsübungen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abzuhalten (vgl. §§ 28 Abs. 1 und 39 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). Die entsprechende Festlegung trifft die jeweilige Schulleitung.
Schulzeit	Durch die C-SchVO 2020/21 wurde – sofern für zumindest einen Teil des Unterrichtsjahres bzw. des jeweiligen Lehrgangs ortsungebundener Unterricht erfolgte – die Möglichkeit geschaffen, pro Tag bis zu 10 Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen vorzusehen (vgl. §§ 30 und 41 C-SchVO 2020/21). Dadurch soll sichergestellt werden, dass allen Schülerinnen und Schülern eine ausreichende Präsenzphase (insbesondere im fachpraktischen und Labor-Unterricht) ermöglicht wird.
Unterrichtsbeginn und Pausen	Um größere Personenansammlungen zu vermeiden, kann die Schulbehörde oder die Schulleitung den Unterrichtsbeginn für einzelne Schularten, Schulen oder Klassen unterschiedlich festlegen (gestaffelter Unterrichtsbeginn; vgl. § 25 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). Darüber hinaus hat die Schulleitung bei der Einteilung der Pausen drauf zu achten, dass die Einhaltung der Hygienebestimmungen gewährleistet ist und größere Personenansammlungen vermieden werden können (vgl. § 25 Abs. 1 C-SchVO 2020/21).
Lehrgangsunterbrechung	An lehrgangsmäßig organisierten Berufsschulen eine Lehrgangsunterbrechung erfolgen (vgl. §§ 28 Abs. 4 und 39 Abs. 4 C-SchVO 2020/21). Die Lehrgangsunterbrechung ist von der – entsprechend dem jeweiligen Landesausführungsgesetz zuständigen Stelle – in Abstimmung mit der Schulleitung vorzunehmen und kann – sofern schulorganisatorische Rahmenbedingungen dies zulassen – ermöglichen, einen Lehrgang nach einer Verbesserung der Infektionslage im Präsenzunterricht fortzusetzen, um beispielsweise in dieser Zeit fachpraktischen Unterricht bzw. Laborunterricht geblockt durchführen zu können.
Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen	Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen zur Berufsorientierung bzw. Berufsfindung sollen jedoch unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen stattfinden.
Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen	Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder externer Personen sowie Kooperationen mit externen Einrichtungen finden nicht mehr statt (vgl. § 26 Abs. 1 C-SchVO 2020/21). Handelt es sich um keine Unterrichtsangebote, gelten die Ausnahmen laut Erlass Geschäftszahl 2020-0.625.819, d.h. Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen

am Schulstandort erbringen (z.B. auch Lehrlingscoaches), dürfen die Schulen weiterhin betreten.

Der Betrieb von Schulbuffets und externes Catering für Schüler/innen sind möglich.

Pädagogisch-praktische Studien können stattfinden.
